

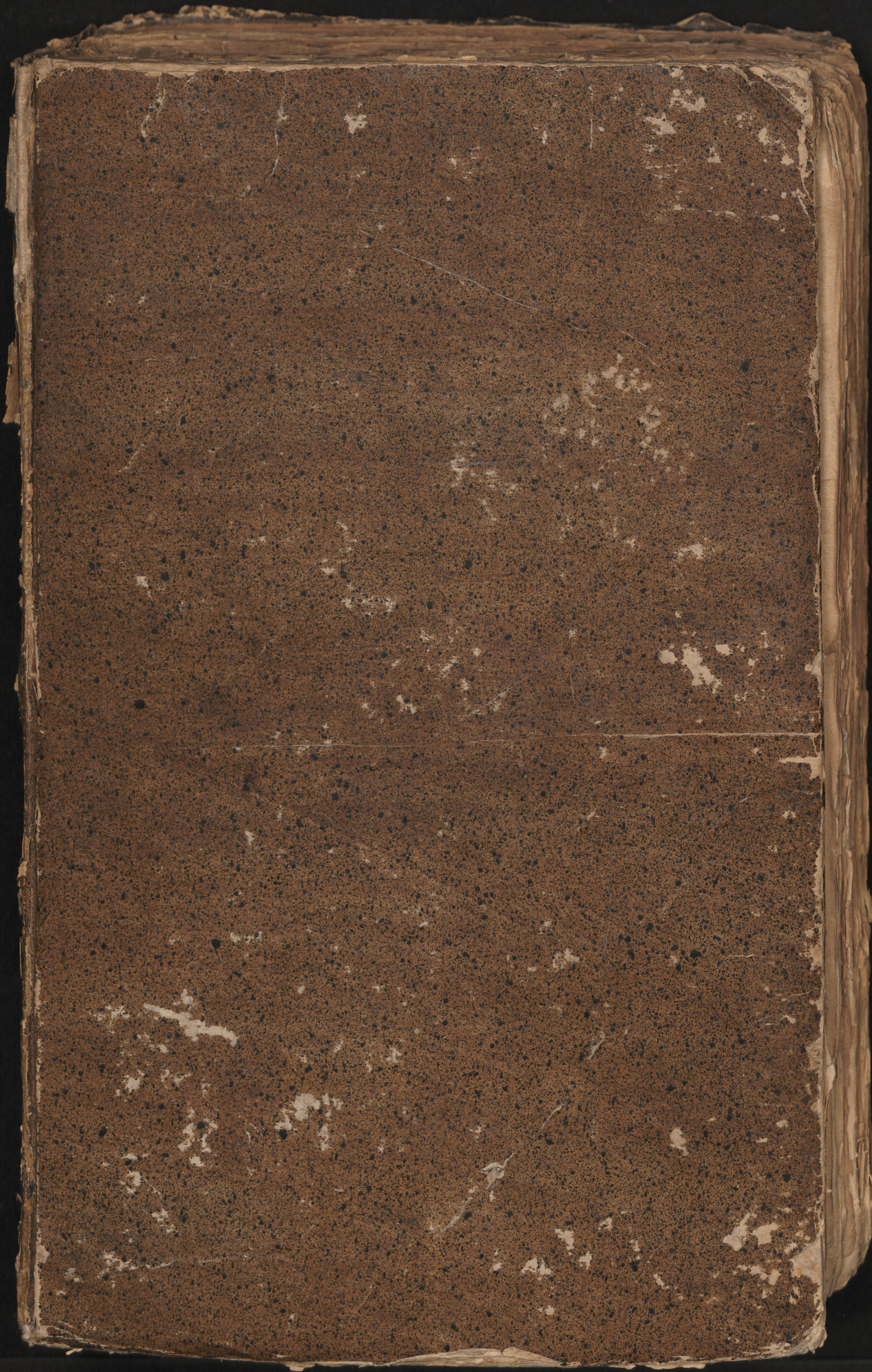
**Von Gottes gnaden Wir Gustaff Adolph/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fugen allen und jeden Unsern Unterthanen ... hiermit gnädigst zuwissen; Nachdem der grundgütige Gott einen gnädigen anblick zu guter Mastung in Unserm Lande spüren lassen ... : Datum in Unser Residentz Güstrow/ am 9. Septembr. Anno 1689**

[S.l.], 1689

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769493904>

Druck Freier  Zugang





< 5811 > Mk - 4063(1)

~~Mk - 02.(1.)~~

1689

#5  
61





on Gottes Gnaden Wir Gustaff  
Adolph / Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu  
Wenden / Schwerin und Ratzburg / auch Graf zu Schwe-  
rin / der Lande Rostock und Stargard Herr /

Wegen allen und jeden Unsern Unterthanen Geist- und Weltlichen Standes Unsern Haupte-  
leuten / Ampts-Berwaltern / auch denen von der Ritterschafft Bürgermeistern / Richtern und Räten / in den Städ-  
ten / Pfandes Einhabern und Pensionarien, Bürgern und Bauern und sonst jedermännlichen / so in Unserm  
Fürstenthumb und Landen wohnen und sonst sich darin aufhalten / niemand aufgenommen / nebenst entbietung Un-  
sers gnädigsten Grusses / hiermit gnädigst zu wissen ; Nachdem der Grundgütige Gott einen gnädigen anblick zu guter Ma-  
stung in Unserm Lande spüren lassen / und von dessen Gnade zu hoffen stehet / daß Sie Uns solchen Segens empfindlich werde  
geniessen lassen.

Als befehlen Wir allen und jeden wie obstehet keine Schweine aus Unsern Landen bey Verlust derselben und dabeneben wif-  
fürlichen ernstl. Bestrafung / in andere Holzung zu treiben. Und sollen demnach alle und jede Unsere Haupteute / Ambs-  
Berwalter / auch die von der Ritterschafft / wieauch Bürgermeistere / Richter und Räte in den Städten / auff diese Unsere  
Berordnung ernstlich halten und hierunter keines weges durch die Finger sehen / besondern ob auch einige Schweine in frembde  
Maß auffer Unserm Lande getrieben werden / fleißig inquiriren, und wo Sie einige erfahren / die gegen dieses Unser Edict gehan-  
delt haben / dieselbe zu fernerer Unseren gnädigsten Berordnung Unterthänigst anzeigen. Wiedrigensals gewertig sein sollen / daß  
das duplum der Straffe an ihnen Exeqviret werde. Wornach sich ein jeder zuachten / und für Schaden und Ungelegenheit zu  
hüten. Datum in Unser Residentz Güstrow / am 9. Septembr. Anno 1689.



on Gottes Gnaden Wir Gustaff  
Adolph / Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu  
Wenden / Schwerin und Ratzburg / auch Graf zu Schwe-  
rin / der Lande Rostock und Stargard Herr /

**V**ulgen allen und jeden Unsern Untertanen Geist- und Weltlichen Standes Unsern Haupt-  
leuten / Ambts-Berwaltern / auch denen von der Ritterschafft Bürgermeistern / Richtern und Räten / in den Städ-  
ten / Pfandes Einhabern und Pensionarien, Bürgern und Bauern und sonst jedermännlichen / so in Unserm  
Fürstenthumb und Landen wohnen und sonst sich darin aufhalten / niemand aufgenommen / nebenst entbietung Un-  
sers gnädigsten Grusses / hiermit gnädigst zu wissen ; Nachdem der Grundgütige Gott einen gnädigen anblick zu guter Ma-  
stung in Unserm Lande spüren lassen / und von dessen Gnade zu hoffen stehet / daß Sie Uns solchen Seegens empfindlich werde  
geniessen lassen.

Als befehlen Wir allen und jeden wie obstehet keine Schweine aus Unsern Landen bey Verlust derselben und dabeneben wil-  
fürlichen ernstl. Bestrafung / in andere Holzung zutreiben. Und sollen demnach alle und jede Unsere Hauptleute / Ambts-  
Berwalter / auch die von der Ritterschafft / wieauch Bürgermeistere / Richter und Räte in den Städten / auff diese Unsere  
Berordnung ernstlich halten und hierunter keines weges durch die Finger sehen / besondern ob auch einige Schweine in frembde  
Mast auffer Unserm Lande getrieben werden / fleissig inquiriren, und wo Sie einige erfahren / die gegen dieses Unser Edict gehan-  
delt haben / dieselbe zu fernerer Unseren gnädigsten Berordnung Unterthänigst anzeigen. Wiedrigensals gewertig sein sollen / daß  
das duplum der Straffe an ihnen Exequiret werde. Demnach sich ein jeder zuachten / und für Schaden und Ungelegenheit zu  
hüten. Datum in Unser Residenz Güstrow / am 15. Septembr. Anno 1689.

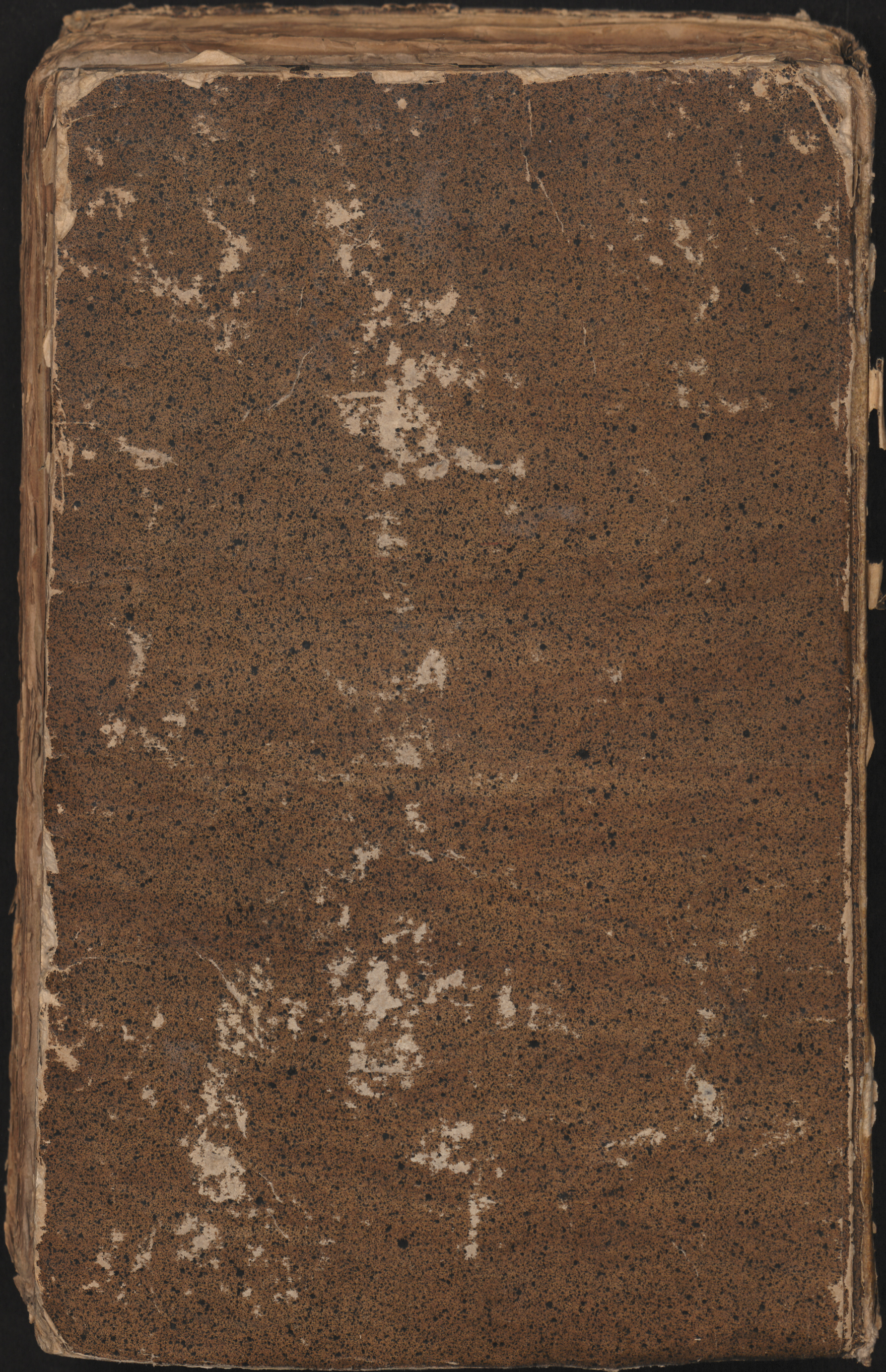
Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Second block of faint, illegible text, also likely bleed-through.

Third block of faint, illegible text, continuing the bleed-through.









on Gottes Gnaden Wir Gustaff  
Adolph / Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu  
Wenden / Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu Schwes-  
rin / der Lande Rostock und Stargard Herr /

Wegen allen und jeden Unsern Unterthanen Geist- und Weltlichen Standes Unsern Haupt-  
leuten / Ambts-Berwaltern / auch denen von der Ritterschafft Bürgermeistern / Richtern und Räten / in den Städ-  
ten / Pfandes Einhabern und Pensionarien / Bürgern und Bauern und sonst jedermännlichen / so in Unserm  
Fürstenthumb und Landen wohnen und sonst sich darin aufhalten / niemand aufgenommen / nebenst entbietung Un-  
sers gnädigsten Grusses / hiermit gnädigst zu wissen ; Nachdem der Grundgütige Gott einen gnädigen anblick zu guter Ma-  
stung in Unserm Lande spüren lassen / und von dessen Gnade zu hoffen stehet / daß Sie Uns solchen Segens empfindlich werde  
geniessen lassen.

Als befehlen Wir allen und jeden wie obstehet keine Schweine aus Unsern Landen bey Verlust derselben und dabeneben wif-  
fürlichen ernst. Bestrafung / in andere Holzung zutreiben. Und sollen demnach alle und jede Unsere Hauptleute / Ambts-  
Berwalter / auch die von der Ritterschafft / wieauch Bürgermeistere / Richter und Räte in den Städten / auff diese Unsere  
Berordnung ernstlich halten und hierunter keines wegen durch die Finger sehen / besondern ob auch einige Schweine in frembde  
Maß auffer Unserm Lande getrieben werden / fleißig inquiriren / und wo Sie einige erfahren / die gegen dieses Unser Edict gehan-  
delt haben / dieselbe zu fernerer Unseren gnädigsten Berordnung Unterthänigst anzeigen. Wiedrigensals gewertig sein sollen / daß  
das duplum der Straffe an ihnen Exequiret werde. Wornach sich ein jeder zuachten / und für Schaden und Ungelegenheit zu  
hüten. Datum in Unser Residenz Güstrow / am 9. Septembr. Anno 1689.

